



## Verwaltungshandbuch - Teil 1

### A - RUNDSCHREIBEN 1. Hochschulrechtliche Ordnungen

#### 1.2. Satzungen 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik in der vom Senat am 13.12.2006 beschlossenen Fassung

Der Rat der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik hat gemäß § 76 Absatz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) und § 1 Absatz 3 der am 21.12.2005 vom Senat der Otto-von-Guericke-Universität bestätigten Satzung der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik folgende Änderung dieser Satzung beschlossen:

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 5 Dekan/Dekanin und Prodekane/Prodekaninnen**

- (1) Der Dekan oder die Dekanin, die Prodekane oder die Prodekaninnen werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren bzw. Professorinnen gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
  - (2) Der Dekan oder die Dekanin vertritt die Fakultät, führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit, führt den Vorsitz im Fakultätsrat bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Der Dekan oder die Dekanin wird durch die Prodekane oder die Prodekaninnen in der vom Fakultätsrat festgelegten Reihenfolge vertreten.
  - (3) Der Dekan oder die Dekanin wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen und die Beschlüsse des Fakultätsrates einhalten.
  - (4) Der Dekan oder die Dekanin entscheidet über die in der Zuständigkeit der Fakultät liegenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit diese nicht einem Institut übertragen worden sind.
  - (5) Ein Prodekan oder eine Prodekanin ist verantwortlich für Studium und Lehre der Fakultät. Er oder sie trägt den Titel Studiendekan oder Studiendekanin.
2. Die Änderung der Satzung der FVST tritt nach Zustimmung des Senats am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Universität in Kraft.

Verantwortlich für die Ausfertigung: Dr. Ortlepp

Genehmigt durch das Rektorat.